

Anforderungen für die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei Arbeitsstellen an Straßen

Dieses Formular soll einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen und Fristen bei der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (VRA) geben.

Um die VRA rechtzeitig genehmigt zu bekommen, muss der **Antrag, vollständig und anordnungsfähig**, mindestens **2 Wochen vor** Beginn der geplanten Maßnahme bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Münster unter baustellen-ordnungsamt@stadt-muenster.de oder für den Glasfaserausbau unter 32_glasfaser@stadt-muenster.de gestellt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Danach ist die Straßenverkehrsbehörde gehalten, vor jeder verkehrsrechtlichen Anordnung die Polizei unter Vorlage einer Abschrift des Verkehrszeichenplans anzuhören.

Sollte für die Durchführung der Arbeiten eine mobile Lichtsignalanlage erforderlich sein oder ein Eingriff in das Programm einer bestehenden Lichtsignalanlage erfolgen, ist das Formular „**Anforderungen für die Beantragung einer mobilen Lichtsignalanlage für Bauarbeiten im Straßenraum**“ zwingend zu beachten.

Der Antrag ist bei Verkehrseinschränkungen im **Feuerwehr Vorbehaltsstraßennetz** mindestens **6 Wochen vor** Beginn der geplanten Maßnahme bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Dies gilt ebenfalls für Arbeiten auf oder an **Landesstraßen** sowie bei geplanten **Vollsperrungen** oder der Einrichtung einer **Einbahnstraße** für den Individualverkehr.

Ist für die Durchführung der Arbeiten eine Vollsperrung einer Straße oder die Einrichtung einer Einbahnstraße erforderlich oder ist eine Landesstraße betroffen, müssen zusätzliche Stellungnahmen eingeholt werden. Hierzu zählen die Freigabe der Feuerwehr (insbesondere im Hinblick auf Rettungszeiten und einen zweiten Rettungsweg), eine Stellungnahme der Verkehrsbetriebe Münster sowie bei Landesstraßen eine Stellungnahme (Zustimmung) des Landesbetriebs Straßen NRW. Finden Verkehrseinschränkungen im Feuerwehr Vorbehaltsstraßennetz statt, ist die geplante Verkehrsführung durch den Vorhabenträger im Rahmen der Baustellenkoordination vorzustellen und abzustimmen.

Ohne diese Stellungnahmen/Freigaben ist die Erteilung einer VRA nicht möglich.

Die Bearbeitungsdauer von insgesamt 6 Wochen ergibt sich aus organisatorischen Abstimmungsprozessen sowie notwendigen Vorlaufzeiten beteiligter Stellen.

Das für die Baustellenkoordination zuständige Gremium der Stadt Münster tagt im zweiwöchigen Turnus. Durch diesen festen Sitzungsrythmus entsteht ein zeitlicher Rahmen.

Nach erfolgter Abstimmung benötigen Feuerwehr, Polizei und Verkehrsbetriebe zudem eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen, um die geänderten Verkehrsführungen in ihre Systeme einzupflegen und organisatorisch umzusetzen.

Zwingend benötigte Angaben und Unterlagen zur Antragstellung:

- Name und Anschrift der ausführenden Firma (bei Neuanträgen: Kopfbogen der Firma sowie ein Auszug aus dem Handelsregister)
- Art und Umfang sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten
- Handynummer und Name des verantwortlichen Bauleiters sowie Handynummer und Name des verantwortlichen Vertreters (Bauleiter vor Ort), es sind zwei Personen zu benennen, siehe RSA 21, Punkt 1.4 (3)

- Nachweise der erforderlichen Fachkenntnisse (Schulungszertifikate vom Bauleiter sowie des Vertreters, mindestens nach RSA 21). Die entsprechenden Nachweise sind jedem Erstantrag eines Unternehmens vollständig beizufügen.
- Lageplan (mit genauer Kennzeichnung der beanspruchten Fläche)
- Verkehrszeichenplan bzw. auf die jeweilige Verkehrssituation angepasster Regelplan. Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) die Verkehrszeichenpläne in genehmigungsfähiger Form selbst beibringen müssen (§ 45 Absatz 6 StVO), sofern kein Regelplan in Betracht kommt.
- Sind Lichtsignalanlagen betroffen (bestehende oder für die Maßnahme anzuordnende) müssen Verkehrstechnische Unterlagen (VTU) dem Antrag beigelegt werden. (siehe Formular „Anforderungen für die Beantragung einer mobilen Lichtsignalanlage für Bauarbeiten im Straßenraum“)

Das Formular „Anforderungen für die Beantragung einer mobilen Lichtsignalanlage für Bauarbeiten im Straßenraum“ und das einzureichende Antragsformular, das jedem Antrag beigelegt werden muss, finden Sie unter folgendem Link:

www.stadt-muenster.de/ordnungsamt/strassenverkehr/sicherung-von-baustellen

Einen Stadtplan, in dem das **Feuerwehr Vorbehaltsstraßennetz** dargestellt ist, finden Sie unter folgendem Link:

<https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan>

Wichtig:

Unvollständige oder unrichtige Angaben sowie nicht genehmigungsfähige Verkehrsführungen führen dazu, dass der Antrag als nicht eingegangen gilt. In diesem Fall erfolgt keine Bearbeitung und es beginnen keine Fristen. Erst nach Vorlage prüffähiger und fachlich korrekter Unterlagen kann das Verfahren fortgeführt werden.

Warum sollte der Antrag frühzeitig gestellt werden?

- In vielen Fällen ist vor der Genehmigung ein gemeinsamer Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde, Ihrem Unternehmen und gegebenenfalls auch mit der Feuerwehr, der Polizei und den Verkehrsbetrieben, erforderlich oder sinnvoll. Dabei können offene Fragen und mögliche Unstimmigkeiten frühzeitig geklärt und Verzögerungen im weiteren Verfahren vermieden werden.
- Da bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Fristen mit erhöhten Verwaltungsgebühren gerechnet werden muss.
- Sofern Haltverbotsschilder notwendig werden, müssen diese mindestens 3 volle Tage vor Gültigkeit aufgestellt sein. Der Aufstellungstag wird gesondert betrachtet und zählt nicht zur Frist von drei vollen Tagen. Nur dann kann auch gewährleistet werden, dass Parkverstöße geahndet werden können.
- Bei einer Vollsperrung müssen die Anwohnenden seitens des Bauunternehmens rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) und schriftlich informiert werden. Dies führt zur besseren Akzeptanz in der Nachbarschaft.
- Jede Baustelle muss zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien entsprechen. Zur Überprüfung erfolgt eine Kontrolle durch das Ordnungsamt der Stadt Münster. Sollten entsprechende Vorgaben nicht eingehalten sein, kann eine Baustelle bis zur vollständigen Erledigung der Vorgaben von Seiten der Behörde eingestellt werden.

Für weitere **Fragen und Auskünfte** steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde unter baustellenordnungsamt@stadt-muenster.de oder für den Glasfaserausbau unter 32_glasfaser@stadt-muenster.de zur Verfügung.